

TAEKWONDO – UNION – SACHSEN - ANHALT E.V.

-Landesfachverband für Taekwondo-
Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

SATZUNG

Fassung vom 21. Juni 2014

§1

Name – Sitz

Der Verband führt den Namen Taekwondo-Union-Sachsen-Anhalt e.V. in der Abkürzung -TUSA-, Fachverband für die traditionelle Art der waffenlosen koreanischen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes. Er hat den Sitz in Schönebeck und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Wolmirstedt eingetragen.

§2

Zweck

Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo-Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Sachsen-Anhalt zusammenzuschließen, um die traditionelle Art des Taekwondo zu fördern und zu pflegen. Unter der Marke „Taekwondo“ sind die Sportarten Taekwondo und Tang-Soo-Do zusammengefasst. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fließen die eingezahlten Kapitaleinlagen und gemeinsamen Werte sowie geleistete Sacheinlagen der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU) zu. Sie verpflichtet sich, die Gelder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Vereine mit e.V. und/oder Abteilungen von solchen mit Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium der TUSA zu richten.

Der Vorstand erlässt eine gesonderte Aufnahmeordnung.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

Ordentliche Mitglieder der TUSA sind Vereine und Abteilungen der Vereine entsprechend § 2 dieser Satzung.

Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen sein, die an der Förderung des Taekwondo im Sinne von § 2 dieser Satzung interessiert sind.

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft in der TUSA ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB).

Ein Sportverein wird automatisch Mitglied in der TUSA, der nach der jährlichen, an den LSB abzugebenden Bestandsmeldung Sportarten im Sinne von § 2 dieser Satzung betreibt und unter Taekwondo und Tang-Soo-Do gemeldet ist.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
- c) wegen einer schweren Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Verbandes
- d) wegen einer nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres abgegebenen DTU-Stärkemeldung, trotz Mahnung
- e) wegen unehrenhafter Handlungen

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ausschluß, Rechtsmittel beim Rechtsausschuß der TUSA einzulegen. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportverkehr und an den Veranstaltungen des Verbandes

Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen alle Maßregelungen durch den Gesamtvorstand können Rechtsmittel innerhalb eines Monats beim Rechtsausschuß der TUSA eingelegt werden.

§ 7

Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Gesamtbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen – es sei den, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festlegt.

Allerdings berechtigt nur die vollständige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zur uneingeschränkten Teilnahme am Sportverkehr.

Über Stundungen oder Erlaß von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 8

Teilnahme an Veranstaltungen

Den Mitgliedern der TUSA und deren Angehörigen ist die Beteiligung an, die Betätigung in, sowie die Zusammenarbeit mit nicht der TUSA angeschlossenen Organisationen, die Taekwondo betreiben, nur mit der Erlaubnis des Präsidiums der TUSA gestattet.

§ 9

Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder müssen der zuständigen Sportunfallversicherung des Landessportbundes angeschlossen sein.

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Oberstes Organ des Verbandes ist die Jahreshauptversammlung oder auch ordentliche Mitgliederversammlung genannt. Sie soll spätestens bis zum 31. Mai des Jahres mit folgender Mindesttagesordnung einberufen werden:

- a) Bericht des Präsidiums und des Beirates
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Bestätigung der vom Präsidium nach § 13 bestellten Mitglieder des Gesamtvorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Sonstige Angelegenheiten

Das Präsidium beruft die Jahreshauptversammlung unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Falls es die Verbandslage erfordert oder wenn es 10% der Mitglieder schriftlich beantragen, wird durch das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muß innerhalb der nächsten sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Bei der Beantragung ist von den Antragstellern die gewünschte Tagesordnung mit anzugeben, die in der Einladung bekanntgegeben werden muß. Zu Beginn der Versammlung wird dann noch einmal über eventuelle Änderungen der Tagesordnung verhandelt

3. Anträge

Anträge können von den Mitgliedsvereinen und den Gesamtvorstandsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung in Schriftform vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht die Vorlage der Anträge in Schriftform zu Beginn der Versammlung.

4. Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten und Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei den Abstimmungen unberücksichtigt.

Im Lauf der Versammlung kann über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor.

Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefaßt werden. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies beantragt.

5. Stimm- und Rederecht

Die Mitglieder lassen sich durch einen Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme – die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, daß ihm gemäß § 7 Stundung gewährt ist.

Die Delegierten müssen sich durch ein Legitimationsschreiben beim Präsidium ausweisen soweit es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden handelt. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein oder eine Schule das Stimmrecht ausüben.

Rederecht haben alle Delegierten, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Personen, die vom Präsidium zu einer Stellungnahme aufgefordert sind.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

1) Präsidium

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister

2) Gesamtvorstand

- a) Präsidium
- b) Beirat

Zum Beirat gehören:

- a) Sportreferent Vollkontakt
- b) Sportreferent Hyong/Poomse
- c) Lehrreferent
- d) Prüfungsreferent
- e) Jugendreferent
- f) Kampfrichterreferent
- g) Pressereferent

Präsidium und Beirat bilden den Gesamtvorstand. Es können maximal zwei Referentenpositionen in Personalunion verwaltet werden. Bei Abstimmungen hat jedes Gesamtvorstandsmitglied jedoch unabhängig der Anzahl der von ihm verwalteten Positionen nur eine Stimme

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zwar immer zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

Das Präsidium und die Mitglieder des Beirates, mit Ausnahme des Jugendreferenten, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendreferent wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder in den Gesamtvorstand zu kooptieren, wenn

- nicht alle Positionen des Beirates personell besetzt wurden
- gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden

Soll ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit suspendiert werden, so muß dem mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes zustimmen. Eine solche Maßnahme kann erst nach schriftlicher Abmahnung durch das Präsidium eingeleitet werden.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches an die Mitgliedsvereine und die Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen versandt wird.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dies gilt auch für Stimmgleichheit im ersten Wahlgang, wenn nur zwei Kandidaten zur Wahl standen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben. Alle Kandidaten müssen Mitglied in einem Verein der Deutschen Taekwondo Union e.V. sein.

§ 13

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Belege, Bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierrüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium zu unterbreiten.

§ 14

Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen bzw. ändern.

§ 15

Ausschüsse

Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie geben Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes und können mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Die Befugnisse sind in Schriftform zu formulieren und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16

Jugendarbeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie erläßt eine eigene Jugendordnung. Die Verbandsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln. Das vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes für den Zweck im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schönebeck.

§ 20

Rechtsausschuß

Die Jahreshauptversammlung wählt alle vier Jahre einen Rechtsausschuss (Schiedsgericht), der aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.